

# Studienordnung

vom 01. August 2022

über das Studium und die Prüfungen im Studiengang

**Master of Advanced Studies in Smart Engineering and Process Management  
„Industrie 4.0“**

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Smart Engineering and Process Management („Industrie 4.0“) (im nachfolgenden MAS in Industrie 4.0 genannt), der an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS in Industrie 4.0 der FFHS.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.
- (4) Weitere Regelungen (Gebühren, Fristen etc.) gemäss AGB der FFHS.

### **Art. 2 Studienziel**

- (1) Die Studierenden, i.d.R. Entscheider, Fach- und Führungskräfte, Consultants und Spezialisten ihrer Gebiete aus Wirtschaft, Verwaltung und anderer Organisationen, die interdisziplinäre Skills für die Herausforderung der Digitalen Transformation im technischen Umfeld (Wirtschaftsingenieurwesen) erlangen möchten. Es wird ein grosser Fokus auf Anwendungskonzepte für KMU gelegt. Sie lernen disziplinübergreifend und praxisorientiert zu denken und zu handeln.
- (2) Mit dem neuerworbenen Wissen sind die Studierenden in der Lage, ihrem Unternehmen einen echten Mehrwert zu liefern, was zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Unternehmen beiträgt.

### **Art. 3 Zulassungsbedingungen**

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS in Industrie 4.0.
- (2) Studieninteressierte, welche über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Universität, ETH, FH, PH etc.) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium MAS in Industrie 4.0 immatrikulieren.
- (3) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können gegebenenfalls „sur dossier“ zum Studium MAS in Industrie 4.0 zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis, vorzugsweise mit Bezug zur Industrie 4.0, sowie Führungs-, Management-, Projekt- und/oder Fachverantwortung nachgewiesen werden.
  - b) Der Studierende absolviert bis zu seiner Masterthesis erfolgreich den CAS Research. Dies ist eine notwendige Auflage und gilt als Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens.
  - c) Der prozentuale Anteil von „sur dossier“-Aufnahmen ist noch nicht erschöpft.
  - d) Es sind freie Studienplätze verfügbar.

Bei mehreren „sur dossier“-Anmeldungen werden die Bewerber in folgender Reihenfolge verglichen und berücksichtigt: 1. Anzahl und Art der bisher erworbenen Diplome; 2. mehrjährige qualifizierte Berufspraxis und 3. zeitlicher Eingang der Bewerbung bei der FFHS.

Die Studiengangsleitung behält sich vor, „sur dossier“-Bewerber/-innen zu einem Aufnahme-gespräch einzuladen, eventuell verbunden mit einem Test oder einer prüfungsähnlichen Aufgabe.

- (4) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen, sofern sie über mehrjährige qualifizierte Berufspraxis verfügen:
  - a) Absolvent/innen von Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH)
  - b) Absolvent/innen einer höheren Fachschule
  - c) Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen DiplomsÜber die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, entscheidet die FFHS „sur dossier“ nach den unter Art. 3 (3) erwähnten Bedingungen.
- (5) Die Aufnahme von Absolventen/innen der höheren Berufsbildung in den Studiengang MAS in Industrie 4.0 der FFHS gemäss Art. 3 (3) und (4) richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Schweizerische Konferenz der kantonalen Bildungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities.
- (6) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (7) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

#### **Art. 4 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen**

- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 3 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS in Industrie 4.0 belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des Studienganges MAS in Industrie 4.0 entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen das Zertifikat CAS (Certificate of Advanced Studies) oder den Titel MAS in Industrie 4.0 zu erlangen.

#### **Art. 5 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Module obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

#### **Art. 6 Studienbeginn**

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. Nach Absprache mit der Studiengangsleitung wird ein Einstieg im Frühjahressemester unterstützt.

#### **Art. 7 Studienort**

- (1) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich, Bern, Basel und Brig möglich.

- (2) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangsleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

#### **Art. 8 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium MAS in Industrie 4.0 (inklusive Master-Thesis) beträgt in der Regel sechs Semester (maximal zehn Semester).
- (2) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS in Industrie 4.0 nicht in 8 Semestern erbringen.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

#### **Art. 9 European Credit Transfer System (ECTS)**

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 10 ECTS (300 Arbeitsstunden).

#### **Art. 10 Lernkonzept und Aufbau des Studiums**

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Die Studiengangsleitung behält sich vor, Studierende, welche zu oft und ohne plausible Begründung dem Präsenzunterricht fern bleiben, nicht zur betreffenden Prüfung zuzulassen.
- (4) Das Curriculum wird vom Departement Wirtschaft & Technik der FFHS festgelegt. Das Departement bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (5) Das Departement Wirtschaft & Technik der FFHS kann Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden Kreditpunkte der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.
- (6) Anpassung oder Änderung von Modulplänen und/oder Moodlekursen während eines laufenden Semesters ist unter Vorbehalt von Unzeiten (z.B. kurz vor Prüfungssession) grundsätzlich jederzeit möglich. Der Entscheid (über Inhalte, Umfang etc.) liegt bei der Studiengangsleitung.

**Art. 11 Curriculum**

Das Studium MAS in Industrie 4.0 ist modular aufgebaut und dauert inkl. Master-Thesis fünf bis sechs Semester. Jedes CAS konzentriert sich auf einen spezifischen Themenkreis der Industrie 4.0 und kann einzeln belegt werden.

Bemerkungen:

- Die Masterthesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden und kann nach erfolgreichem bestehen von 30 ETCS gestartet werden.
- Die Regelstudienabfolge ist nur bei Start im Herbstsemester gegeben. Bei einem Start im Frühjahressemester kann sich die Reihenfolge der verschiedenen CAS verändern.

1. Sem	CAS Digitale Unternehmenstransformation (10 ECTS)	
	Einführung in die Digitale Transformation von Unternehmen	Digitale Transformation in der Praxis
2. Sem	CAS Business Engineering (10 ECTS)	
	Digitale Geschäftsmodelle	Next Generation Business Processes
3. Sem	CAS Advanced Manufacturing (10 ECTS)	
	Additive Manufacturing	Advanced Machining & Monitoring
4. Sem	CAS Cyber Physical Systems and Robotics (10 ECTS)	
	Automation - Cyber Physical Systems (CPS)	Robotik
5. Sem	CAS Smart Factory (10 ECTS)	
	Smart Factory I – Intelligentes vertikales und horizontales Vernetzen	Smart Factory II – Individualisierung der Produktion (Losgrösse 1)
6. Sem	Master Thesis (10 ECTS)	

### **Art. 12 Vorbedingungen**

- (1) Das Curriculum kann den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle Vorbedingungen erfüllt und die gemäss Curriculum erforderlichen Module mit Erfolg (mindestens 30 anrechenbare ECTS) absolviert hat und für das 5. Semester weiterhin an der FFHS eingeschrieben ist.

### **Art. 13 Studienabschluss**

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS in Industrie 4.0 müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der Abschluss MAS in Industrie 4.0 und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines Master of Advanced Studies in Smart Engineering and Process Management (Industrie 4.0) erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digitale Unternehmenstransformation
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Business Engineering
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Advanced Manufacturing
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Cyber Physical Systems and Robotics
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Smart Factory

### **Art. 14 Prüfungen**

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird. Die Prüfungsform kann auch im Onlineformat erfolgen.
- (2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind automatisch zu den Abschlussprüfungen des Moduls angemeldet.
- (3) Die Studierenden müssen sich an der Prüfung mit der Studierenden-Legitimationskarte, der Identitätskarte oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.
- (4) Der nicht bewilligte Abbruch eines Moduls oder das unentschuldigte Fehlen an einer Prüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (Note 1.0).
- (5) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:
  - a) das Belassen eines Mobiltelefons auf dem Tisch,
  - b) der Gebrauch des Mobiltelefons,
  - c) das Verlassen des Gebäudes,
  - d) das Abschreiben bei benachbarten Personen,
  - e) Unterhaltungen mit benachbarten Personen,
  - f) Fehlendes Video,
  - g) der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (wie Spickzettel, Literatur, Computer etc.).Jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.

- (6) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Master-Thesis etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.
- (7) Wer aus einem wichtigen Grund verhindert ist, eine Prüfung oder Nachprüfung abzulegen, kann auf Gesuch hin Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Das Gesuch ist schriftlich mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Prüfungstermin einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die verantwortliche Departementsleitung endgültig.  
Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung oder Nachprüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält in der entsprechenden Prüfung die Note 1.  
Bei vorhergesehenen Gründen wie Militärdienst, Zivildienst und arbeitsbedingten Abwesenheiten ist das Gesuch bis 30 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Diesem Gesuch sind Marschbefehle oder Bescheinigungen des Arbeitgebers beizulegen.  
Bei unvorhergesehenen Gründen wie Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person ist das Gesuch bis spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Krankheit und Unfall müssen mittels Arztzeugnis belegt werden. Die FFHS behält sich im Einzelfall den Beizug eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin ausdrücklich vor.
- (8) Die Gesuche sind in Briefform und per A-Post oder Einschreiben einzureichen. Bei einem einreichen per Onlineformular oder Email ist eine Bestätigung des Erhalts erforderlich.

#### **Art. 15 Bewertung von Studienleistungen**

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1.0 bis 6.0 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.
- (3) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (4) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen oder Teilprüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.
- (5) Die Benotung der Master-Thesis setzt sich aus der Note der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Masterprüfung zusammen. Die Note der schriftlichen Arbeit zählt dabei doppelt.
- (6) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

#### **Art. 16 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen**

- (1) Studierende können nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen. Diese Wiederholungen finden im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der FFHS jeweils vorgegeben. Die Studierenden sind automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet.
- (2) Können Studierende aufgrund einer entschuldigenden Abwesenheit einen Nachprüfungstermin nicht einhalten, so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen. Sind diese Wiederholungs-

möglichkeiten ausgeschöpft, können die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erworben werden.

- (3) In den Nachprüfungen wird der aktuelle Modulinhalt überprüft.
- (4) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (5) Können Kreditpunkte eines Pflichtmoduls nicht mehr erworben werden bzw. können aus dem Modulangebot des Studienganges nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen. Der/die Studierende hat jedoch die Möglichkeit, weitere CAS aus dem Angebot des MAS in Industrie 4.0 zu absolvieren.

#### **Art. 17 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Seminar- und Semesterarbeiten**

- (1) Für schriftliche Arbeiten kann die Studiengangsleitung die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung ungenügend (Note 3.5 bis 3.9) bewertet wurde. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (2) Ein nachholen einer ungenügenden Seminar- oder Semesterarbeiten ist grundsätzlich nicht möglich, mit Ausnahme der Nachbesserungsmöglichkeit. Ein Neubesuch des Moduls ist daher notwendig.

#### **Art. 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Prüfling wird Einsicht in seine Prüfungen gewährt. Dies gilt für nicht bestandene Module der aktuellen Prüfungssession.
- (2) Die Termine sowie das Anmeldeformular zur Prüfungseinsicht sind im akademischen Kalender aufgeführt.
- (3) Die Prüfungen werden per E-Mail zugeschickt.

#### **Art. 19 Anfechtung von Prüfungsergebnissen nicht bestandener Module (Rekurs bei ungenügender Note)**

- (1) Der Prüfungskandidat hat das Recht, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung des Prüfungsergebnisses bei der FFHS einzureichen.
- (2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, das Gespräch mit der Studiengangsleitung zu suchen.
- (3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (5) Gegen Entscheide der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen in letzter Instanz ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (6) Die FFHS kann bei Rekursverfahren für die auf allen Entscheidungsstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten zu Lasten des Rekurrenten eine Rechnung stellen.

#### **Art. 20 Studiengangswechsel**

- (1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Module bekannt sind.

#### **Art. 21 Disziplinarstrafen**

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

#### **Art. 22 Umgang mit vertraulichen Seminar-/Semester- sowie Masterthesen.**

- (1) Das Vorgehen und die Behandlung von vertraulichen Masterthesen ist im Leitfaden zur Masterthesis geregelt.
- (2) Bei vertraulichen Seminar- und Semesterthesen die dem Dozent zugestellt werden, gilt, dass vertrauliche Daten grundsätzlich auf Moodle hochgeladen werden dürfen, solange ein entsprechender Schutz (aus technischer/organisatorischer etc. Sicht) gewährleistet werden kann.

Es gilt hierbei folgendes Vorgehen:

- a) Verschlüsseln der Seminar-/Semesterarbeit und Schutz mit einem Passwort (z.B. via .zip),
- b) Hochladen der Seminararbeit auf Moodle,
- c) Schriftliche Berechtigung der Dozierendenperson durch das Mitteilen des Passworts (mit Kopie an Studiengangsleitung).
- d) Der Studierende berechtigt den Dozent, sowie die Studiengangsleitung durch das Mitteilen des Passworts.

#### **Art. 23 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

#### **Art. 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. August in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für neuimmatrikulierte Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2017.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, August 2022

**David Gemmet**  
Studiengangsleitung MAS in Industrie 4.0